

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma

Aufgrund § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 14. August 2014 die nachfolgende Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma beschlossen.

Präambel - Die Große Kreisstadt Grimma

Die Große Kreisstadt führt den Namen „Grimma“.

Die Große Kreisstadt Grimma führt ein Wappen und eine Flagge. Der nach unten spitz zulaufende Wappenschild zeigt im blauen Grund eine goldene bezinnte Mauer, über die sich in der Mitte ein goldener in Zinnen endender Turm erhebt, dessen beide rote Torflügel weit geöffnet sind. An den beiden Seiten dieses Turmes befindet sich je ein goldener Turm mit rotem Spitzdach. Vom Betrachter aus links liegt noch der meißnische goldene Schild mit schwarzem Löwen und rechts der silberne Schild mit zwei blauen Querbalken als Wappen der Burggrafen von Dewin.

Die Flagge ist gold-blau längsgestreift. Bei der Fahne ist der obere Fahnenstreifen gold (gelb) und der untere blau.

Abschnitt I - Organe der Großen Kreisstadt

§ 1

Organe der Großen Kreisstadt Grimma sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Großen Kreisstadt Grimma. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Großen Kreisstadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Großen Kreisstadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 beträgt die Einwohnerzahl der Großen Kreisstadt Grimma 28.819.
Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 26 festgelegt.

Abschnitt III – Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates, Ältestenrat

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
der Technische Ausschuss
der Verwaltungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 5 ff. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb dieser Geschäftskreise sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt.
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall.Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.
Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Große Kreisstadt Grimma von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung übertragen. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses erfasst unter Beachtung von § 41 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Versorgung und Entsorgung, Infrastruktur
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Gemeindestraßen, öffentlichen Wege und Plätze
 4. technische Verwaltung stadteigener Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
 5. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 6. Veräußerungen städtischer Liegenschaften
- (2) Innerhalb dieses Aufgabenkreises entscheidet der Technische Ausschuss über
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Großen Kreisstadt Grimma bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einem geschätzten Wertumfang von mehr als 400.000 € einschließlich der Zurückstellung von Baugesuchen
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Großen Kreisstadt Grimma nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist
 - f) die Teilungsgenehmigungen
 2. die Stellungnahmen der Großen Kreisstadt Grimma zu Vorhaben der Nachbargemeinden, die für die Sicherung der Funktion als Mittelzentrum von Bedeutung sind;
 3. die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches
 4. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen (Entwurfsplanung)) und die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen oder tatsächlichem Gesamtbaukosten (einschließlich Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen) von mehr als 50.000€ aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Bauausführung (VOB) und die Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Ver- und Entsorgung im Rahmen der kommunalen Infrastruktur (VOL) im Wert von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 €
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von

- Grundeigentum und grundstückgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 €, jedoch nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt (ausgeschlossen hiervon ist die Ausübung des Vorkaufsrechtes)
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst unter Beachtung des § 41 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 4. Soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten
 5. Gesundheitsangelegenheiten
 6. Marktangelegenheiten
 7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 9. Verkehrswesen
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 sowie die Einstellung, die Übertragung einer höher oder nieder zu bewertenden Tätigkeit, die Höher- und Rückgruppierung und die Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. S9 bis S14 unter Beachtung des § 41 Abs. 2 SächsGemO
 2. die Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen (VOL) im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall
 3. die Genehmigung und Anerkennung von Schlussrechnungen bei sonstigen Lieferungen und Leistungen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall
 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 2 und bis zu 6 Monaten und mehr als 20.000 € sowie die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 6 Monaten und mehr als 10.000 €, jedoch nicht mehr als 100.000 €
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Großen Kreisstadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €,

- aber nicht mehr als 50.000 € beträgt
7. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Nutzungswert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall
 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Buchwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall
 9. der Erlass von Forderungen aus Hochwasserdarlehen von mehr als 20.000 € im Einzelfall

§ 7 Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben

- (1) Es wird der Sozialausschuss als beratender Ausschuss gebildet. Der Sozialausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Den Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus seiner Mitte.
- (2) Aufgabe des Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiet des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit des Sozialwesens gestaltende Kräfte zu fördern.

§ 8 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beiräte

- (1) Es werden folgende Beiräte mit jeweils 8 Mitgliedern gebildet:
 1. Beirat für Kultur, Jugend und Sport
 2. Beirat für Umwelt, Ordnung und Verkehr
 3. Beirat für Hochwasserschutz/ HochwasserschutzmaßnahmenDie Beiräte werden von je einem Vorsitzenden geführt. Der Vorsitzende ist ein Stadtrat.
- (2) Die Aufgaben der Beiräte, unter Mitwirkung berufener Bürger, sind, Vorschläge und Hinweise in den Bereichen Kultur, Jugend und Sport sowie Umwelt, Ordnung und Verkehr sowie im Bereich des Hochwasserschutzes, von Hochwasserschutzmaßnahmen und des kleinen Hochwasserschutzes den beschließenden Ausschüssen zu unterbreiten, um damit eine bürgernahe Entscheidungsfindung zu erhalten

Abschnitt IV – Oberbürgermeister, Stellvertreter, Beigeordnete

§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Große Kreisstadt Grimma.

- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben unter Beachtung des § 28 SächsGemO zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Vergabe von Bauleistung (VOB); Architekten- Ingenieur-und Planungsleistungen, die Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen (VOL) sowie die sonstige Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall
 3. die Einstellung, die Übertragung einer höher oder nieder zu bewertenden Tätigkeit, die Höher- und Rückgruppierung und die Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S6 bis S8, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, im Einzelfall von mehr als 2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €, im Einzelfall von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Großen Kreisstadt Grimma und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 € im Einzelfall
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Buchwert von 2.500 € im Einzelfall

11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen
12. die Aufnahme von Kommunaldarlehen im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme und die Umschuldung von bereits bestehenden Kreditverträgen
13. die Erteilung von Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches
14. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einem geschätzten Wertumfang bis zu 400.000 €, einschließlich der Zurückstellung von Baugesuchen
15. der Erlass von Forderungen aus Hochwasserdarlehen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall

§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten.

Für den Fall einer langfristigen Abwesenheit des Oberbürgermeisters bestimmt der Stadtrat nach § 54 Abs. 2 SächsGemO einen Amtsverweser.

§ 13 Beigeordnete

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma hat eine Beigeordnete.
Die Wahl der Beigeordneten erfolgt durch den Stadtrat.
- (2) Die Beigeordnete wird als hauptamtliche Beamte auf Zeit bestellt, die Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (3) Die Beigeordnete ist zuständig für die Geschäftskreise:
 - Haupt- und Personalamt
 - Ordnungsamt
 - BürgeramtDie Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Oberbürgermeister kann der Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Grimma hin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 15 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Großen Kreisstadt Grimma beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Großen Kreisstadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI – Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften der Großen Kreisstadt Grimma besteht die Ortschaftsverfassung:
 - Beiersdorf
 - Döben (mit den Ortsteilen Döben, Dorna, Grechwitz und Neunitz)
 - Höfgen (mit den Ortsteilen Höfgen, Kaditzsch, Naundorf, Schkortitz)
 - Großbardau (mit den Ortsteilen Bernbruch, Großbardau, Kleinbardau und Waldbardau)
 - Nerchau (mit den Ortsteilen Bahren, Cannewitz, Deditz, Denkwitz,

Fremdiswalde, Gaudichsroda, Golzern, Gornewitz, Grottewitz, Löbschütz, Nerchau, Schmorditz, Serka, Thümmnitz und Würschwitz)

- Großbothen (mit den Ortschaften Großbothen, Kleinbothen und Schaddel)
- Kössern (mit den Ortsteilen Förstgen und Kössern)
- Böhlen (mit den Ortsteilen Böhlen und Seidewitz)
- Dürrweitzschen (mit den Ortsteilen Dürrweitzschen, Motterwitz und Muschau)
- Leipnitz (mit den Ortsteilen Frauendorf, Keiselwitz, Kuckeland, Leipnitz, Papsdorf und Zeunitz)
- Ragewitz (mit den Ortsteilen Bröhßen, Haubitz, Pöhsig, Ragewitz und Zschwitz)
- Zschoppach (mit den Ortsteilen Draschwitz, Nauberg, Ostrau, Poischwitz und Zschoppach)
- Mutzschen (mit den Ortsteilen Gastewitz, Göttwitz, Jeesewitz, Köllmichen, Mutzschen, Prösitz, Roda, Wagemitz und Wetteritz)

- (2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher für die jeweilige Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
Für die Ortschaft Mutzschen wird dem ehemaligen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des hauptamtlichen Ortsvorstehers übertragen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

- Ortschaft Beiersdorf:	5 Mitglieder
- Ortschaft Döben:	5 Mitglieder
- Ortschaft Höfgen:	5 Mitglieder
- Ortschaft Großbardau:	8 Mitglieder
- Ortschaft Nerchau:	12 Mitglieder
- Ortschaft Großbothen:	6 Mitglieder
- Ortschaft Kössern:	4 Mitglieder
- Ortschaft Böhlen:	5 Mitglieder
- Ortschaft Dürrweitzschen	4 Mitglieder
- Ortschaft Leipnitz	4 Mitglieder
- Ortschaft Ragewitz	4 Mitglieder
- Ortschaft Zschoppach	4 Mitglieder
- Ortschaft Mutzschen	10 Mitglieder

- (4) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Zustimmung zum Verkauf von kommunalen Vermögenswerten auf der Gemarkung der Ortschaft
2. Mitwirkung bei der Aufstellung von Entwürfen des Haushaltplanes, insoweit diese die Belange der jeweiligen Ortschaft betreffen
3. die Stellungnahme zu technischen, die Belange der Ortschaft betreffenden Anliegen entsprechend § 5 Abs. 1 Punkt 1- 4 und Abs. 2 Punkt 1 – 4 (kein Abrechnungsbeschluss), § 6 Abs. 1 Punkt 8 – 11 und Abs. 2 Punkt 7 und 8 der Hauptsatzung

- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO kön-

nen auch in Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung besteht, durchgeführt werden.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma vom 05. Dezember 2013 außer Kraft.



Matthias Berger
Oberbürgermeister

Grimma, 14. August 2014

Ausfertigungen

1. Büro OBM 2. Landratsamt 3. Stabsstelle 4. Öffentlichkeitsarbeit